



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 26. Juni 1981, zuletzt geändert am 6. Juni 2019

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen, sofern nicht § 3 anzuwenden ist.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15 EUR
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	30 EUR
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	45 EUR
von mehr als 8 Stunden	60 EUR.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 60 EUR nicht übersteigen.

(5) Für die Teilnahme an Veranstaltungen (z.B. Klausurtagungen, Besichtigungsfahrten, Teilnahme an Sitzungen in einer Jury) ab einer Dauer von 5 Stunden wird eine Entschädigung von 60,00 € gewährt.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Stadträte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie für sonstige Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom
26. Juni 1981, zuletzt geändert am 6. Juni 2019

Sie wird gezahlt

1. in Monatsbeträgen von 40 EUR
2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Höhe von 30 EUR je Sitzung. Das Sitzungsgeld beträgt 60 EUR, wenn die Sitzung vor 17 Uhr beginnt.

Für die Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine Entschädigung nach § 1 Absatz 2. Fraktionsvorsitzende erhalten anstelle der Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 70 EUR.

(2) Ortschaftsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates Rielingshausen sowie für sonstige Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, die gleiche Aufwandsentschädigung wie in Abs. 1.

(3) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher des Stadtteils Rielingshausen erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % des Mittelbetrages des Rahmensatzes der Großengruppe des Stadtteils Rielingshausen nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtliche Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher vom 20. Dezember 1966 (GBl. S. 259) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1 werden jeweils im Voraus, die Sitzungsgelder nach Abs. 1 Nr. 2 vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Monatsbeträge sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen.

§ 4 Pflege- und Betreuungsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum Alter von 14 Jahren oder für die Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege durch Hilfs- oder Betreuungskräfte, die nicht Familienangehörige/r sind, entstehen. Auf Grundlage einer schriftlichen Erklärung und auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten wird entsprechend ihrer zeitlichen Inanspruchnahme eine Entschädigung nach den Durchschnittssätzen in § 1 der Satzung gewährt.

(2) Familienangehörige im Sinne dieser Satzung ist der in § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannte Personenkreis.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 – A 16 geltende Stufe.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.